

Deponie - V e r t r a g

zwischen

Schotterwerk Moersdorf S.à r.l.
3, rue de la carrière
L- 6691 Moersdorf

und _____ **Ansprechpartner mit Telefon und Mail:**

für die Baustelle (Ort und Nummer) _____

Unsere Bodendeponie ist seit dem 01.03.2017 als Inertabfalldeponie Type A zugelassen.

Auf der Grundlage der Genehmigung **1/09/0433 und 1/09/0433/DD** des Großherzogtums von Luxembourg, Umweltministerium, vom 15.11.2010 zum Betrieb der Deponie zur Entsorgung schadstofffreier und für das Recycling bestimmter Abfälle, wird folgender Vertrag zwischen den obigen Firmen geschlossen:

Alle Abfälle sind vor Anlieferung telefonisch oder schriftlich im Schotterwerk anzuzeigen und müssen vor Ablagerung von einem Mitarbeiter/in des Schotterwerkes eingehend beurteilt werden. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Die Forderung einer vollständigen Bodenanalyse alle 500 m³ wird ausdrücklich vorbehalten und ist auf Anforderung zwingend vor Anlieferung vorzulegen!

Außerdem behalten wir uns eine stichprobenartige Probenahme und Analyse der angelieferten Bodenmassen vor.

Schotterwerk Moersdorf S.à r.l., 3, rue de la carrière, L-6691 Moersdorf Tel.: 00352-740339, Fax: 00352-749264, info@schotterwerk.net, www.schotterwerk.net
--

Deponievertrag 2023 Seite 1 von 5

Folgende schadstofffreie Abfälle können auf vertraglicher Grundlage angeliefert werden:

A) Annehmbare Abfälle:

C.E.D.	Bezeichnung
17 01 01	Beton – unbewehrt, bewehrt
17 01 02	Abbruchmaterial – Ziegelsteine - Mauerwerk
17 01 03	Abbruchmaterial Dachziegel – keine Fliesen, Keramik etc.
17 05 04	Boden
20 02 02	Boden und Steine

Die auf Seite 5 aufgeführten Grenzwerte dürfen nicht überschritten werden.

Besteht eine ernstzunehmende Vermutung darüber, daß die Abfälle den festgelegten Bestimmungen nicht entsprechen, so hat der Ablagernde - auf Verlangen des Betreibers der Deponie - analytische Untersuchungsergebnisse vorgegebener Parameter auf der Grundlage der Anlage I dieses Vertrages vorzulegen. Beprobung und Analytik sind durch ein qualifiziertes Umweltlabor/-institut durchzuführen, das dem Stand der Technik entsprechende Analysen- und Meßmethoden anwendet. Die gesamten Kosten der Untersuchungen gehen zu Lasten des Anliefernden.

Unbelasteter Boden wird nur im System 1:1 angenommen, die Ausfuhrmenge an gebrochenem Gesteinsmaterial, muss der Annahmemenge entsprechen.

B) Angaben über Herkunft und Menge der Abfälle:

Der Ablagernde verpflichtet sich, vor jeder Entladung folgende Meldungen lückenlos vorzunehmen:

- die Herkunft der Abfälle (Adresse) / Begründung der Abfallerzeugung (Art der Bau-
maßnahme)

- die Art der Abfälle (Angabe mit Abfallschlüssel)

- die Menge der Abfälle (+/- 10%)

- den Verursacher der Abfälle (Abfallerzeuger – Auftraggeber)

- gegebenenfalls Vorlage der analytischen Untersuchungsergebnisse, aus
denen sich zweifelsfrei die Unbedenklichkeit der einzulagernden Abfälle
ergibt (Berichtsnummer und Labor)

- den Zeitraum der Anlieferung,

- den Namen des/der Transportunternehmer,

- die amtlichen Kennzeichen der Lastwagen,

Der Ablagernde verpflichtet sich, auf seine Kosten sämtliche Abfälle zurückzunehmen, die auf Grund einer betrügerischen Handlung abgelagert wurden und/ oder die dem Verzeichnis der in dieser Betriebsstätte annehmbaren Abfälle nicht entsprechen. Die ordnungsgemäße Entsorgung von nicht annehmbaren Abfällen. Obliegt dem Anlie-

fernden, er übernimmt für die Verwertung, bzw. Entsorgung, die Verantwortung und die Kosten.

Der Betreiber der Deponie ist berechtigt, Fahrzeuge zurückzuweisen, deren Ladungen den Bestimmungen nicht entsprechen.

C) Ausgeschlossene Abfälle:

- **Baustellenabfälle:** aus Bau-, Renovierungs- und/oder Abbrucharbeiten stammende Abfälle, die z.B. Hölzer, Farbreste, Verpackungsmaterial, Elektrokabel, Kunststoffe, Vliesrest, Keramik etc. enthalten;
- **verschmutzte Abfälle:** Abfälle wie unter A) aufgeführt, die mit Substanzen verschmutzt sind, die für den Boden oder das Grund- bzw. Oberflächenwasser ein Risiko darstellen könnten und/oder die im Anhang V der „Loi du 21 mars 2012 relative aux déchets“ aufgelistet sind. Zulässige Abfälle dürfen die Grenzwerte aus Annexe II des „RGD du 25 janvier 2017 modifiant le RGD modifié du 24 février 2003“, Punkt 2.1.2.1 nicht überschreiten.
- **nicht-feste Abfälle:** flüssige und halbflüssige Abfälle sowie Abfälle im Allgemeinen, deren Konsistenz die eigene Standfestigkeit der Deponie in Frage stellen könnte.

D) Sonstige Bestimmungen

1. Die betriebsinterne Verkehrsregelung sowie Sicherheitshinweise sind zu beachten.
2. Die Preisstellung ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste (www.schotterwerk.net). Preisänderungen behalten wir uns jederzeit vor.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllungsort: Moersdorf; Gerichtsstand: Diekirch
5. Der Betreiber der Deponie kann jederzeit von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Massen, die in Abschnitt B) angegebenen wurden, überschritten sind. Des Weiteren kann der Deponiebetreiber die Deponie aufgrund höherer Gewalt und Kapazitätsengpässen diese jederzeit schließen. Eine Annahmegarantie besteht nicht.

Moersdorf, den

Schotterwerk Moersdorf S.à r.l.

Ablagernder (Abfallbesitzer/Spediteur)

Unterschrift
Grenzwerte für die Annahme der Abfälle

Stempel und rechtsverb. Unterschrift

Grenzwerte für die Annahme der Abfälle

<u>Bezeichnung</u>	<u>Grenzwert</u>
<i>Im Feststoff</i>	
Kohlenwasserstoffe (C10-C40)	300 mg/kg
PAK (EPA 16)	10 mg/kg
TOC	30.000 mg/kg
BTEX	3 mg/kg
PCB7	0,2 mg/kg
<i>Im Eluat</i>	
As	0,04 mg/l
Ba	2 mg/l
Cd	0,005 mg/l
Cr total	0,075 mg/l
Cu	0,15 mg/l
Hg	0,001 mg/l
Mo	0,1 mg/l
Ni	0,1 mg/l
Pb	0,1 mg/l
Sb	0,05 mg/l
Se	0,02 mg/l
Zn	0,3 mg/l
Chloride	250 mg/l
Fluoride	1,5 mg/l
Sulfate	1.500 mg/l
Phenolindex	0,05 mg/l
pH	5 – 12
elektrische Leitfähigkeit	1.500 µS/cm